

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen:	11-egg-04133-21
Baugrundstück:	Eggermühlen, Klein-Bokerner-Str. 1
Gemarkung:	Basum
Flur:	5
Flurstück(e):	190

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG:
Anbau landw. Maschinen- und Geräteabstellhalle; Haupt-Az.: 3361-09

Geplant ist der Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle als Erweiterung des bestehenden Betriebs in der Gemeinde Eggermühlen, Gemarkung Basum, Flur 5, Flurstück 190.

Auf dem Betrieb sind derzeit 36.000 Junghennen, 180 Mastschweine und 50 Rinder genehmigt. Nach den Änderungen fallen die insgesamt 180 Mastschweineplätze weg (130 Plätze in BE 3 und 50 Plätze in BE 4), sodass auf dem Betrieb anschließend 36.000 Junghennen und 50 Rinder gehalten werden dürfen. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.2.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ liegt direkt südlich des Vorhabens. Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Direkt südlich des Vorhabens befindet sich das LSG OS 58 „Bäche im Artland“. Das nächstgelegene Naturdenkmal OS 163 „Eiche“ liegt in ca. 300 m Entfernung nordwestlich zum Vorhaben. In ca. 480 m südwestlich des Vorhabens befinden sich eine baumreiche Wallhecke sowie eine Hochhecke auf deutlichem Wall. Direkt südlich des Vorhabens befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop 933 „Quellwaldkomplex am Eggermühlenbach südlich Eggermühlen“. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt direkt an der vorhandenen Hofstelle, es wird keine zusätzliche freie Landschaft beansprucht. Zudem erfolgt eine fachlich geeignete Eingrünung der Maßnahme. Es fallen 180 Mastschweineplätze weg, sodass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Ammoniakemissionen impliziert werden.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich die denkmalgeschützte Wösteneschmühle zu Gut Eggermühlen. Erhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da eine ausreichende Entfernung zwischen Mühlengebäude und dem geplanten Vorhaben besteht und die Sichtbeziehungen durch die vorhandenen und geplanten Grünstreifen unterbrochen ist. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung des Baudenkmals.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp